

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Electrical Engineering and Information Technology  
mit dem Abschluss Master of Science - 2019**

**Vom 20. Juli 2020**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Technischen Fakultät vom 17. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Electrical Engineering and Information Technology mit dem Abschluss Master of Science - 2019 vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Feststellung, ob substanzielle Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 vorliegen, ist innerhalb der auf dem Internetauftritt des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik bekanntgegebenen Frist ein formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung zu stellen. Die entsprechende Antragsfrist wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Bachelorzeugnis oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – eine offizielle Leistungsübersicht. Das jeweilige Dokument muss die Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module und die erzielten Noten enthalten und soll Angaben zum Umfang der einzelnen Module, zum Beispiel in Form von Leistungspunkten, beinhalten.
2. das zum Bachelorstudiengang gehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen.“

2. § 6 Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7 Studienverlauf**

(1) Gemäß Anlage setzt sich das Studium wie folgt aus Modulen der vier verschiedenen Bereiche zusammen:

1. In den Bereichen „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ sind zusammen 45 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich „Kernmodule“ (Modulgruppe 5000) und mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich „Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 6000).
2. In den Bereichen „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“ sind zusammen 15 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich „Seminare“ (Modulgruppe 7000) und mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich „Praktika und Projekte“ (Modulgruppe 8000).

(2) Entsprechend den Vorgaben in Absatz 1 stellen die Studierenden zu Beginn ihres Studiums den von ihnen gewünschten Studienplan zusammen. Hierbei können sie sich für einen Studienplan mit oder ohne ausgewiesener Spezialisierung entscheiden. Im Fall einer Spezialisierung sind die enthaltenen Wahlpflichtmodule derart zusammengestellt,

dass die resultierenden Studienpläne die Vorgaben gemäß Absatz 1 automatisch erfüllen.

(3) Ein Studienplan darf Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten enthalten. Hierbei gelten folgende Regeln:

1. Module anderer Institute und Fakultäten, die in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology enthalten sind, dürfen ohne gesonderten Antrag belegt werden. Sie sind gemäß der Modulübersicht einem der bestehenden Bereiche „Kernmodule“, „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ und „Praktika und Projekte“ zugeordnet.
2. Module anderer Institute und Fakultäten, die nicht in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology enthalten sind, dürfen nur nach Genehmigung durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden und nur mit Zustimmung der anbietenden Einrichtung belegt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten. Dem Antrag ist der Studienplan beizulegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Belegung des entsprechenden Moduls im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtung möglich ist und die anbietende Einrichtung der Belegung zustimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, ob eine hinreichende Nähe zum Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Aufzählungszeichen durch die Nummern 1 bis 14 ersetzt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 3 werden die Aufzählungsbuchstaben a) und b) durch die Nummern 1. und 2. ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird das Wort „Studiengangszulassung“ durch das Wort „Studiengangzulassung“ ersetzt.
- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn sie oder er in Mastermodulen weniger als die in Absatz 3 genannten 45 Leistungspunkte nachweist. Die im Rahmen der Studiengangzulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen sind zwingend bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erfüllen.“
- c. Absatz 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“

7. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „durchgeführt“ durch das Wort „geführt“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Professor Dr. Lorenz Kienle  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel